



# Gemeinde Gerzen

## Bekanntmachung

### der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 9

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerzen hat mit Beschluss vom 22.07.2024 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerzen durch das Deckblatt Nr. 9 festgestellt.

Mit Bescheid vom 14.08.2024 (Az. 40/FlInPln.D09/Gerzen) hat das Landratsamt Landshut die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerzen durch das Deckblatt Nr. 9 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen (Zimmer Nr. 6, Erdgeschoss) und der Veröffentlichung über das Internet unter <https://www.vg-gerzen.de/Gemeinde-Gerzen.n82.html> gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (-BauGB-) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird das Deckblatt Nr. 9 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Gerzen wirksam.

Jedermann kann das Deckblatt Nr. 9 zum Flächennutzungsplan mit der Begründung sowie die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Deckblatt Nr. 9 zum Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchem Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, Erdgeschoss, Zimmer 6, während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine über Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gerzen, 30.08.2024

  
Johann Luger  
1. Bürgermeister



Im Internet veröffentlicht am: 30.08.2024

Im Internet gelöscht am: 30.09.2024

Dokument.: Nr. **280947**